



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE ÖL- UND GAS-
FEUERUNGSKONTROLLE**

(IN KRAFT SEIT 1. SEPTEMBER 2009)

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) beschliesst:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde von der kantonalen Verordnung vom 8. September 1992 (SGS 786.211) über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle übertragen werden.

Art. 2 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Der Gemeinderat bestimmt das Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann die Inkassokompetenz an das Kontrollpersonal der Gemeinde delegieren.

Art. 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass das Kontrollpersonal ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.

² Dem Kontrollpersonal sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünften zu erteilen.

B. PERIODISCHE KONTROLLEN

Art. 4 Durchführung der periodischen Kontrolle

¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer in geeigneter Form über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.

² Anlagebesitzerinnen und -besitzer, welche die Messung durch eine Servicefirma ausführen lassen wollen, melden dies direkt beim Kontrollpersonal der Gemeinde innert einer festgelegten Frist.

³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Absatz 1 festgelegten Frist an das Kontrollpersonal der Gemeinde.

⁴ Werden innert der gesetzten Frist keine Messresultate eingereicht, führt das Kontrollpersonal der Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

C. MASSNAHMEN BEI ÜBERSCHREITUNG DER GRENZWERTE

Art. 5 Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so verfügt das Kontrollpersonal der Gemeinde eine Einregulierung der Anlage. Es setzt dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

Art. 6 Messung durch eine Servicefirma

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate dem Kontrollpersonal der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das Kontrollpersonal der Gemeinde verlangen.

Art. 7 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeinde eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

D. VOLLZUG

Art. 8 Kompetenzen

Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

Art. 9 Gebühren¹

¹ Der Gemeinderat legt für die Messungen des Gemeinde-Kontrollpersonals und für Verfügungen kostendeckende Gebühren fest.

² Das Kontrollpersonal der Gemeinde berechnet den Servicefirmen für die von ihnen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung seines administrativen Aufwandes. Der Gemeinderat legt diese Gebühr fest.

Art. 10 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und überwacht dessen Einhaltung.

² Er meldet das Gemeinde-Kontrollpersonal schriftlich dem Lufthygieneamt beider Basel.

³ Der Gemeinderat kann zur Lösung seiner Aufgaben mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Er kann insbesondere die Kontrollaufgaben Personen anvertrauen, die auch im Auftrag anderer Gemeinden tätig sind.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 11 Strafen: Strafbarkeit und Strafmass**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Öl- und Gasfeuerungsreglements oder darauf beruhende Anordnungen der Vollzugsbehörde unterliegen den Strafbestimmungen des Polizeireglements vom 5. Juni 2008.

Art. 12 Rechtsmittel

Für die Rechtsmittel finden die Bestimmungen von Art. 51 - 55 des Polizeireglements vom 5. Juni 2008 Anwendung.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle vom 30. Oktober 2003 wird aufgehoben.

¹ Die Gebühren sind vom Gemeinderat wie folgt festgelegt:

- Messung durch Kontrollpersonal der Gemeinde: (GRB Nr. 8 vom 8. Januar 2007)	CHF 60.--/einstufige Anlage
- Deckung des administrativen Aufwandes bei Messungen durch Servicefirmen: (GRB Nr. 1899 vom 15. Dezember 2008)	CHF 100.--/zweistufige oder modulierende Anlage
- Bearbeitungsgebühr ab 2. Rechnungsversand: (GRB Nr. 1301 vom 10. August 2009)	CHF 15.--/Anlage
	CHF 10.--/Rechnung oder Zahlungserinnerung

Art. 14 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.²

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Dezember 2008.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Christine Mangold-Bürgin

sig. Christian Ott

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt am 29. Januar 2009.

² Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 1300 vom 10. August 2009 per 1. September 2009 in Kraft gesetzt.